

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:
51.21 Grundschulen

Datum:
17.03.2017

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	30.03.2017	Entscheidung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Änderungen gegenüber der Vorlage 001/2017 sind grau und eingerahmt hervorgehoben.

Es wird beschlossen, die Satzung in Anlage 2 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld einschließlich der Beitragstabelle in Anlage 3 mit Wirkung vom 01.08.2017 zu erlassen.

Zugleich verliert die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld vom 24.02.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.07.2011 mit Ablauf des 31.07.2017 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Erstmals hat die Stadt Coesfeld zum 01.04.2005 für das dann folgende Schuljahr, auf zunächst vier Grundschulen anwendend, eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule erlassen.

In den folgenden Jahren hat das Ganztagsangebot immer mehr Nachfrage und Anerkennung erfahren. Es wird seit dem 01.08.2007, also seit bald zehn Jahren, an allen sechs städtischen Grundschulen angeboten. Die Nachfrage zum Stichtag 15.10.2016 gestaltet sich wie folgt:

Grundschule	Angemeldete Kinder im Offenen Ganztag	Kinder in der Angebotsform verlässliche Grundschule von 8 bis 13 Uhr (nachrichtlich)	Träger
Lambertischule	64	37	Diakonie
Laurentiusschule	69	12	AWO
Ludgerischule	31	18	AWO

Maria-Frieden-Schule	61	26	Diakonie
Kardinal-von-Galen-Schule Lette	64	9	AWO
Martin-Luther-Schule	62	31	Diakonie
gesamt	351	133	

Letzte Änderung vor sechs Jahren

Satzungstext und Beitragstabelle sind zuletzt mit der 2. Änderungssatzung vom 18.07.2011 zum 01.08.2011 angepasst worden (s. Anlage 4).

Der mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen festgeschriebene monatliche Höchstbetrag betrug 150,00 € Entsprechend wurde dieser Höchstbetrag für die höchste Einkommensstufe (bisher: über 66.500,- €) festgesetzt.

Neue Höchstgrenze

Mit Wirkung vom 01.08.2016 ist durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 der Höchstbetrag auf 180,00 €/Monat und Kind angehoben worden. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich diese Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %.

Vorschlag der Verwaltung, die Beiträge bis zum Höchstsatz bei 32 statt 11 Einkommensgruppen anzuheben

Die Verwaltung schlägt vor, die Beiträge entsprechend des vom Land NRW vorgegebenen Höchstsatzes von 180,00 € im Rahmen der bisher gewählten und von allen Beteiligten mitgetragenen Beitragsstruktur anzupassen (vgl. Beitragstabelle bisher in Anlage 4).

In Anlehnung an die ab dem 01.08.2017 geltende Systematik der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Vorlage 254/2016) soll zudem ein Beitrag erst ab einem Einkommen von 18.000 € (bisher 15.000 €) erhoben werden. Außerdem soll zur Verbesserung der Beitragsgerechtigkeit die Einkommensspanne zwischen den einzelnen Einkommensstufen von bisher 6.000 € auf 2.000 € verringert werden. Gewählt wurden Steigerungen von 5 € je Einkommensgruppe, beginnend mit 30 € in der ersten zahlenden Einkommensgruppe. Die neue Einkommensstabelle ergibt sich aus Anlage 3.

Die höchste Einkommensgruppe liegt dann bei einem Einkommen oberhalb von 78.000 € pro Jahr. So ergeben sich insgesamt 32 statt der bisherigen 11 Einkommensgruppen. Die ermäßigte Beitragserhebung bei Geschwisterkindern, die zeitgleich ebenfalls die OGS besuchen, soll beibehalten werden (Reduzierung des Beitrags um 75%).

Die Beitragsstruktur nähert sich somit derjenigen an, die für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.08.2017 gelten wird und im Ausschuss Jugend, Familie, Senioren, Soziales (JFSS) sowie im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat der Stadt einstimmig verabschiedet wurde (vgl. Vorlage Nr. 254/2016, Ratsbeschluss vom 22.12.2016). Sie führt auch hier zu einer Entlastung im untersten Einkommensbereich, zu zusätzlichen Einkommensstufen in oberen Einkommenssegmenten und durch eine Verdreifachung der Einkommensgruppen insgesamt zu mehr Beitragsgerechtigkeit.

Hier die Änderungen im Überblick:

	derzeitige Regelung	Vorschlag
Anzahl Stufen	11	32
Korridor (Eink.-Spanne pro Stufe)	6.000 €	2.000 €
Beitragsfreiheit (Stufe 1)	15.000 €	18.000 €
Höchste Stufe	über 66.500 €	über 78.000 €
Höchster Beitrag	150,00€	180,00 €

Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren

Die Beitragserhebung für die OGS erfolgt innerhalb der Verwaltung durch die gleiche Abteilung und die gleichen Mitarbeiter/innen, die auch die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vornehmen. Es wird das gleiche EDV-Programm verwendet, so dass durch eine Harmonisierung auch insoweit Vereinfachungen eintreten.

Die Stadt Dülmen hat die Grundstrukturen ebenfalls mit denen der Kindergartenbeitragserhebung harmonisiert. Die Prüfung und die Rückkopplung mit der Stadt Dülmen hat ergeben, dass durch Erhöhung der Einkommensstufen nicht mit zusätzlichem nennenswerten Verwaltungsmehraufwand zu rechnen ist. Hintergrund ist, dass nach Beendigung der OGS-Zeit die Eltern sowieso zur Einreichung der Einkommenssteuerbescheide aufgefordert werden und dann eine Überprüfung der Beiträge, ggfs. mit Änderungsveranlagung, stattfindet.

Beitragsanhebung gekoppelt an die Personalkostensteigerungen des OGS-Personals ab dem 01.08.2018

Anstelle der 3%igen Erhöhung schlägt die Verwaltung nach der Erörterung im Ausschuss Kultur, Schule, Sport am 14.03.2017 vor, sich an den Betriebs- und Personalkosten der OGS zu orientieren. Für ihre Leistungen erhalten die Träger von der Stadt Coesfeld einen Betriebskostenzuschuss, der seit dem Schuljahr 2009/10 gemäß Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 25.06.2009 (Vorlage 128/2009) dynamisiert wird. Basis dafür ist die jeweils im zurückliegenden Schuljahr erfolgte prozentuale Anpassung/Steigerung der Personalkosten nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD, Bereich VKA), bezogen auf das Tabellenentgelt der Stelle der Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 5. Die Entwicklung in den zurückliegenden Schuljahren lag durchschnittlich bei 2,4 %. Sie gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

Schuljahr	Prozentuale Erhöhung
2010 / 11	+ 1,2 %
2011 / 12	+ 1,103 %
2012 / 13	+ 3,5 %
2013 / 14	+ 2,82 %
2014 / 15	+ 3,4356 %

2015 / 16	+ 2,4 %
2016 / 17	+ 2,4 %
2017 / 18	+ 2,35 %

Eine entsprechende Anpassung der OGS-Elternbeiträge soll mit dem Schuljahr 2018/19 beginnen. Die Anlage 1 (Synopse, S.4) und Anlage 2 (Satzung, S.2) sind entsprechend geändert worden.

Automatische Beitragsanhebung um 3% ab dem 01.08.2018

Ähnlich der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld vom 10.01.2017, verabschiedet am 22.12.2016, wurde eine jährliche Beitragssteigerung (hier 3 %) mit Beginn des 01.08.2018 vorgesehen (vgl. Anlage 1 Synopse sowie Anlage 2 Satzungstext; § 5 Absatz 4). Für die automatisierte Erhöhung um 3% pro Jahr spricht auch, dass der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11) in der Fassung vom 09.03.2016 die automatisierte 3%ige Erhöhung für die Höchstgrenze von 180,00 € generell vorsieht.

Finanzielle Auswirkungen

Legt man die Daten der aktuell im Februar 2017 die OGS nutzenden Eltern zugrunde, so würde das Beitragsaufkommen durch die Satzungsänderung für 287 Kinder und 41 Geschwisterkinder von 194.280 € auf ca. 216.000 € pro Jahr und somit um rd. 21.000 € steigen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass für einen Zeitraum von 6 Jahren (2011 - 2017) keine Erhöhung der Beiträge erfolgte.

Die prozentuale jährliche Erhöhung ab 01.08.2018 entsprechend der Dynamisierung (Personalkostenveränderungen) kann dank der EDV-Unterstützung einmal jährlich mit relativ wenig Aufwand eingepflegt werden.

Pro OGS-Kind beträgt der Eigenanteil der Stadt Coesfeld nach Abzug der durchschnittlichen Landeszuwendung und des durchschnittlichen Elternbeitrages dann immer noch 340,49 € oder 15,36 %.

Weitere Änderungen im Satzungstext

Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen wie zum Beispiel die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren (§ 6 Absatz 2) oder die detailliertere Beschreibung des Verfahrens der Beitragserhebung (§§ 6-8). Auch wurden Hinweise zum Erlass des Elternbeitrages (§ 9), zum Datenschutz (§ 10) und zu Ordnungswidrigkeiten (§ 11) analog der neu entwickelten Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 01.10.2017, vom Rat verabschiedet am 22.12.2016, aufgenommen.

Anlagen:

Anlage 1 Synopse (mit Änderungen)

Anlage 2 Satzungstext neu (mit Änderungen)

Anlage 3 Beitragstabelle

Anlage 4 Satzung und Beitragstabelle bisher